

**Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012
(Abfallentsorgungssatzung) zuletzt geändert durch
4. Änderungssatzung vom 12.12.2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1998 (GV. NRW. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005, der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Altkleider vom 28.06.2012 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis Soest betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben im Sinne von § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird, der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG).
- (3) Die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-

/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG von der ESG in eigener Kompetenz und in eigenem Namen wahrgenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Soest umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung), die Kompostierung und Vermarktung organischer Abfälle sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Soest – insbesondere der dort getroffenen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden – wahrgenommen. Hiervon ausgenommen und Bestandteil der Abfallentsorgung durch den Kreis sind
 - a) die Einrichtung von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie Sammelstellen zur Anlieferung von Schadstoffen nach § 5 Abs. 3 LAbfG. Diese Aufgaben werden aufgrund der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005 vom Kreis Soest wahrgenommen. Die Möglichkeit zur Durchführung ergänzender mobiler Sammlungen für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe durch die kreisangehörigen Gemeinden bleibt unberührt.
 - b) das Einsammeln und Befördern von Altkleidern (Bekleidung und Textilien) aus privaten Haushaltungen. Diese Aufgabe wird aufgrund der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Altkleider mit Ausnahme der Bereitstellung und Reinigung von Container-Standplätzen vom Kreis Soest wahrgenommen.

§ 2 a Modellversuche

- (1) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (2) Die vom Kreistag am 13.06.2012 als Eckpunkt für die geplante Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes beschlossene getrennte Sammlung von Metallen und Elektrokleingeräten über Depotcontainer wird bis auf Weiteres als kreisweiter Modellversuch durchgeführt.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Behandeln, Lagern und Ablagern sind folgende Abfälle aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen zugelassen:

Bezeichnung	Abfallschlüssel-Nummer
a) gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
b) Sperrmüll	20 03 07
c) biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle („Bioabfall“)	20 01 08
d) biologisch abbaubare Abfälle („Grünschnitt“)	20 02 01
e) gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit und ohne gefährliche Stoffe („Elektronikschrott“)	20 01 35* und 20 01 36
f) gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten	20 01 23*
g) gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	16 02 11*
h) gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 02 13*
i) gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14
j) Holz mit und ohne gefährliche Stoffe	20 01 37* und 20 01 38
k) Papier und Pappe	20 01 01

l) Metalle	20 01 40
m) Kunststoffe	20 01 39
n) Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	17 01 07
o) gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04
p) Glas	17 02 02
q) Altreifen	16 01 03
r) Bekleidung, Textilien („Altkleider“)	20 01 10 und 20 01 11

Gefährliche Abfälle entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung sind mit einem * gekennzeichnet.

(2) Von der Entsorgung sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle nach Abs.1, soweit diese aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen; dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden sowie für Elektro- und Elektronikaltgeräte von Endverbrauchern und Vertreibern gem. § 9 Abs. 3 ElektroG.
- b) sämtliche übrigen nicht in Abs. 1 aufgeführten Abfälle

(3) Über Absatz 2 dieser Satzung hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) Abfälle vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Soest ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet. Dabei sind auch Überlassungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) zu beachten, soweit diese im Rahmen ihres Abfallwirtschaftskonzeptes, der Benutzungsordnungen und der Annahmekataloge zur Entsorgung solcher Abfälle in der Lage ist.

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung); dies gilt auch für vergleichbare Abfälle, wenn es sich um Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis Soest bzw. von ihm beauftragte Dritte stellen folgende

Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Sortier- und Umladeanlage Erwitte mit Wertstoffhof (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe) für die Städte und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Rüthen, Warstein; teilweise: Möhnensee, Soest
- b) Sortier- und Umladeanlage Werl mit Wertstoffhof (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe) für die Städte und Gemeinden Ense, Werl, Welper, Wickede; teilweise: Möhnensee, Soest
- c) Wertstoffhof Geseke (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe)
- d) Wertstoffhof Lippstadt (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe)
- e) Wertstoffhof Soest (nur für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe)

- f) Kompostwerk Anröchte für Bioabfälle der Städte und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnensee, Rüthen, Soest und Warstein
 - g) Kompostierungsanlage Werl für Bioabfälle der Stadt Werl sowie der Gemeinden Ense, Welper und Wickede
 - h) Kompostierungsanlage Soest für Grünabfälle
 - i) Brennstoffgewinnungsanlage Erwitte
 - j) Müllverbrennungsanlage Hamm
 - k) Müllverbrennungsanlage Bielefeld
 - l) Biologische Abfallbehandlungsanlage (BA) Ennigerloh
 - m) Deponie Ennigerloh
- (2) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Anliefer-Zuordnung nach Absatz 1 Buchstabe a), b), f) und g) abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 a

Altkleidersammlung

Der Kreis Soest organisiert die Altkleidersammlung in Kooperation mit Einrichtungen, die im Kreis Soest karitativ tätig sind und eine gemeinnützige Sammlung i. S. d. § 3 Abs. 17 KrWG zur Beschaffung von Mitteln für diese Zwecke durchführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis (bzw. die ESG) diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das

Grundstück zu Wohnzwecken genutzt wird; dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken und zugleich gewerblich/industriell genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis bzw. vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis (bzw. die ESG) diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Kreis an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle aus Haushaltungen, die nach Art und Menge von der kommunalen Satzung ausgeschlossen sind, zusammen mit Abfällen aus sonstigen

Herkunftsbereichen eingesammelt und befördert werden und der ESG im Rahmen der Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG überlassen werden.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 4 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Kreis bzw. vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.

(2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen (durch Beauftragung Dritter bzw. in Kooperation mit Dritten) sicher.

(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:

- Altpapier und Altpappe sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den vom Kreis Soest bzw. vom beauftragten Dritten festgesetzten Übernahmestellen zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.

- Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den Anlagen des Kreises Soest bzw. des beauftragten Dritten zuzuführen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen der Kompostierungsanlagen nach § 5 Abs. 1 abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Der Abfuhrhythmus der Bioabfallsammlung darf zwei Wochen nicht überschreiten.
Die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen sind von der Bioabfallsammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, zusammen mit dem Restabfall einzusammeln. Der Abfuhrhythmus der Bioabfallsammlung darf zwei Wochen nicht überschreiten.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. ElektroG sind, soweit sie ergänzend zu den über die Sammelstellen des Kreises erfassten Geräten eingesammelt werden, getrennt von den anderen sperrigen Abfällen einzusammeln und an den gem. § 5 Abs.1 dafür vorgesehenen Anlagen des Kreises Soest anzuliefern.

- Sperrmüll ist getrennt von der Sammelfraktion Hausmüll bzw. hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Graue Tonne) einschließlich verwertbarer Bestandteile einzusammeln und an den vom Kreis bzw. vom beauftragten Dritten vorgegebenen Sortier- und Umladeanlagen anzuliefern, an denen dann vor dem Umschlag zu den Behandlungsanlagen die Getrennterfassung von Wertstoffen i. S. d. § 14 Abs. 1 KrWG, insbesondere von Altholz, Metallen und Kunststoffen erfolgt.

(4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflichten

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 13**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14**Abfallberatung**

Die dem Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit obliegende Pflicht zur Abfallberatung wird durch die ESG als beauftragte Dritte wahrgenommen.

§ 15**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die dem Kreis bzw. dem beauftragten Dritten obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von

Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Anordnungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis bzw. vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist -, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach § 3 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Soest über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen worden sind.

(3) Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen incl. sonstiger Entsorgungsleistungen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Soest“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 2) oder Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert
- b) entgegen § 4 Satz 3 Abfälle anliefert,
- c) entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
- d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich meldet (§ 12),
- e) entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Anlage**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest (Abfallentsorgungssatzung)**Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe

AVV-Nr.	Bezeichnung
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 26**	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

* Gefährliche Abfälle entsprechend der Abfall-Verzeichnisverordnung

** Nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 16.04.1002 (BGBl. I S. 1368) zur Verfügung stehen, ist die Abgabe an den Sortier- und Umladeanlagen Erwitte und Werl möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 14.12.2012/12.12.2019

gez.

Eva Irrgang

Landrätin